

## **Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –**

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Mit Schreiben vom 26.01.2021 beantragte die Gemeinde Uetze die wasserrechtliche Zulassung gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Anlage von zwei nassen Senken im „Schwenkenkamp“ bei Hänigsen, Uetze (Flur 19, Flurstück 1) als naturnahen Ausbau im Rahmen einer Biodiversitätsmaßnahme.

Für das Vorhaben wäre gemäß § 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht abweichend von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG u.a. für einen naturnahen Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles und damit keine UVP-Pflicht.

Die Anlage der nassen Senken „Schwenkenkamp“ ist im Rahmen einer Biodiversitätsmaßnahme als naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, zu werten.

Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 23.11.2021

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag

gez.

Annika Seidel